

Nr 189 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Der Bund – vertreten durch die Bundesregierung – diese vertreten durch die Bundesministerin für Familien und Jugend –, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Abschnitt I

Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl. I Nr. 120/2011^[1], [wird] wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird im Abs. 2 das Wort "Kinderbetreuung" durch die Wortfolge "elementare Kinderbildung und -betreuung" ersetzt.

2. In Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Bildungs- und Betreuungsqualität für Kinder bis zum Schuleintritt soll weiterentwickelt werden."

3. Art. 2 bis 8 lauten:

"Artikel 2

Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots

Die Vertragsparteien kommen überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Barcelona-Ziel der Europäischen Union für die Kinderbetreuung anzustreben, wobei ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende, flexible elementare Kinderbildung und -betreuung besonders gefördert wird. Als Schwerpunkt gilt der Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots für die Unter-Drei-Jährigen,

wobei die Betreuung durch die Tagesmütter und -väter im Sinne des Art. 4 Z 2 in besonderem Maße unterstützt werden soll.

Artikel 3

Zweckzuschuss des Bundes

(1) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Aufwandes der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Art. 5 im Jahr 2014 einen Zweckzuschuss in der Höhe von 100 Millionen Euro zur Verfügung stellen, welcher wie folgt auf die Länder aufzuteilen ist:

1. Burgenland:	2,882 %
2. Kärnten:	6,065 %
3. Niederösterreich:	18,184 %
4. Oberösterreich:	17,451 %
5. Salzburg:	6,445 %
6. Steiermark:	13,210 %
7. Tirol:	8,651 %
8. Vorarlberg:	4,967 %
9. Wien:	22,145 %

(2) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Aufwandes der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Art. 5 im Jahr 2015 einen Zweckzuschuss in der Höhe von 100 Millionen Euro und in den Jahren 2016 und 2017 einen Zweckzuschuss in der Höhe von jeweils 52,5 Millionen Euro zur Verfügung stellen, welcher wie folgt auf die Länder aufzuteilen ist:

1. Burgenland:	2,904 %
2. Kärnten:	5,884 %
3. Niederösterreich:	18,188 %
4. Oberösterreich:	17,393 %
5. Salzburg:	6,404 %
6. Steiermark:	13,059 %
7. Tirol:	8,668 %
8. Vorarlberg:	4,916 %
9. Wien:	22,584 %

(3) Die Länder stellen für die Maßnahmen gemäß Art. 5 in den Jahren 2014 bis 2017 Finanzmittel in folgender Höhe entsprechend dem Aufteilungsschlüssel gemäß Abs. 1 und 2 zur Verfügung:

1. im Jahr 2014 in der Höhe von 50 % des verwendeten Zweckzuschusses des Bundes,
2. im Jahr 2015 in der Höhe von 45 % des verwendeten Zweckzuschusses des Bundes,

3. im Jahr 2016 in der Höhe von 40 % des verwendeten Zweckzuschusses des Bundes,
4. im Jahr 2017 in der Höhe von 35 % des verwendeten Zweckzuschusses des Bundes[.]

(4) Die Kofinanzierung erfolgt in dem Kalenderjahr, in dem der Zweckzuschuss des Bundes verwendet wird. Finanzmittel der Gemeinden, die zusätzlich für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, und die Hälfte der Finanzmittel, die von privaten Erhaltern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für Zwecke gemäß Art. 5 eingesetzt werden, sind bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes einzurechnen.

(5) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder in einem Kalenderjahr nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Zweckzuschuss des Bundes unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne des Abs. 1 und 2 entsprechend.

(6) In den Jahren 2015 bis 2017 sollen den Ländern über eine neu abzuschließende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 60 Millionen Euro für die frühe sprachliche Förderung und die gesamtheitliche Förderung vorhandener Begabungen und die Behebung von Defiziten zur Verfügung gestellt werden. Davon sind 45 Millionen Euro für die frühe sprachliche Förderung und bis zu 15 Millionen Euro, wenn möglich, dafür zu verwenden, dass neben der Sprache auch auf vorhandene Förderbedürfnisse und besondere Begabungen Bedacht genommen wird.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe:

1. Elementare Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:
Öffentliche und private elementare Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt, wobei private solche sind, die nicht im privaten Haushalt tätig werden und unter denselben Aufnahme- und Ausschlussbedingungen wie die öffentlichen allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, sowie betriebliche elementare Kinderbildungs- und [-]betreuungsangebote[.]
2. Tagesmütter und -väter:
Personen mit einer facheinschlägigen Ausbildung und einer behördlichen Bewilligung im Sinne des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfegesetzes oder des jeweiligen Kinder- bzw. Tagesbetreuungsgesetzes, die regelmäßig für einen Teil des Tages die entgeltliche Betreuung von Kindern übernehmen[.]
3. Halbtägige elementare Kinderbildung und -betreuung:
Ein institutionelles Angebot der elementaren Kinderbildung und -betreuung
 - a) durch qualifiziertes Personal,
 - b) mindestens 45 Wochen im Kindergartenjahr,
 - c) mindestens 20 Stunden wöchentlich,
 - d) werktags von Montag bis Freitag und

- e) durchschnittlich vier Stunden täglich[.]
- 4. Ganztägige elementare Kinderbildung und -betreuung:
Ein institutionelles Angebot der elementaren Kinderbildung und -betreuung
 - a) durch qualifiziertes Personal,
 - b) mindestens 45 Wochen im Kindergartenjahr,
 - c) mindestens 30 Stunden wöchentlich,
 - d) werktags von Montag bis Freitag,
 - e) durchschnittlich sechs Stunden täglich und
 - f) mit Angebot von Mittagessen[.]
- 5. Mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende, elementare Kinderbildung und [-]betreuung ("VIF-Kriterien"):
Ein institutionelles Angebot der elementaren Kinderbildung und -betreuung
 - a) durch qualifiziertes Personal,
 - b) mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr,
 - c) mindestens 45 Stunden wöchentlich,
 - d) werktags von Montag bis Freitag,
 - e) an vier Tagen wöchentlich mindestens 9 1/2 Stunden und
 - f) mit Angebot von Mittagessen[.]
- 6. Kindergartenjahr:
Zeitraum zwischen 1. September und 31. August des Folgejahres[.]
- 7. Verbesserung des Betreuungsschlüssels:
Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 in elementaren Kinderbildungs- und [-]betreuungseinrichtungen für Unter-Drei-Jährige und auf 1:10 in Kindergärten[.]
- 8. Generationenübergreifende elementare Kinderbildung und -betreuung:
Ein institutionelles Angebot der elementaren Kinderbildung und -betreuung, welches mindestens 45 Wochen im Kindergartenjahr, mindestens 30 Stunden wöchentlich, werktags Montag bis Freitag geöffnet ist und Mittagessen anbietet (Z 4). Die Betreuung erfolgt durch qualifiziertes Personal unter Einbeziehung von Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Tagesablauf im Ausmaß von mindestens 10 Stunden pro Woche[.]
- 9. Verlängerung der Öffnungszeiten:
Anhebung der Wochenöffnungszeit in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen um mindestens 5 Stunden auf mindestens 38 Stunden werktags von Montag bis Freitag, an vier Tagen wöchentlich mindestens 9 1/2 Stunden mit Angebot von Mittagessen, mindestens 45 Wochen im Kindergartenjahr[.]
- 10. Gemeindeübergreifende elementare Kinderbildung und -betreuung:
Ein institutionelles Angebot der elementaren Kinderbildung und -betreuung durch qualifiziertes Personal, an dem sich mindestens zwei Gemeinden beteiligen[.]

Artikel 5

Widmung des Zweckzuschusses des Bundes

(1) Das jeweilige Land kann den Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 3 für folgende Zwecke verwenden:

1. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze oder zur räumlichen Qualitätsverbesserung,
2. Personalkostenzuschüsse für maximal drei Betriebsjahre zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze oder zur Verlängerung der Öffnungszeiten oder zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels,
3. Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit gemäß § 6 Abs. 5 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005,
4. einmaliger Zuschuss zum Koordinationsaufwand für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in gemeindeübergreifender elementarer Kinderbildung und -betreuung,
5. Investitionskostenzuschüsse zur Neuschaffung von Bildungs- und Betreuungsangeboten bei Tagesmüttern und -vätern,
6. Zuschüsse zur Ausbildung von Hilfspersonal in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie von Tagesmüttern und -vätern,
7. Zuschüsse zu Lohnkosten und zum Administrativaufwand zur Anstellung zusätzlicher Tagesmütter und -väter für maximal drei Jahre,
8. Zuschüsse zu Aufwendungen für bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Bewerbung des Berufes der Elementarpädagogin/des Elementarpädagogen und des Berufes der Tagesmutter/des Tagesvaters bei Frauen und Männern.

(2) Investitionskostenzuschüsse gemäß Abs. 1 Z 1 können in folgender Höhe verwendet werden:

1. maximal 125.000 Euro pro Gruppe für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze[.]
2. maximal 50.000 Euro pro Gruppe für räumliche Qualitätsverbesserungen[.]

(3) Personalkostenzuschüsse gemäß Abs. 1 Z 2 können zur Schaffung zusätzlicher Plätze in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in folgender Höhe verwendet werden:

1. maximal 2.000 Euro jährlich für jeden zusätzlichen in Einrichtungen gemäß Art. 4 Z 3 geschaffenen Betreuungsplatz,
2. maximal 3.000 Euro jährlich für jeden zusätzlichen in Einrichtungen gemäß Art. 4 Z 4 geschaffenen Betreuungsplatz,
3. maximal 4.500 Euro jährlich für jeden zusätzlichen in Einrichtungen gemäß Art. 4 Z 5 geschaffenen Betreuungsplatz.
4. maximal 4.000 Euro jährlich für jeden zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 4 Z 8 geschaffenen Betreuungsplatz[.]

(4) Personalkostenzuschüsse gemäß Abs. 1 Z 2 können zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels oder zur Verlängerung der Öffnungszeiten in folgender Höhe verwendet werden:

1. maximal 45.000 Euro je zusätzlicher vollzeitbeschäftigter Fachkraft und Jahr,
2. maximal 30.000 Euro je zusätzlicher vollzeitbeschäftigter Hilfskraft und Jahr.

(5) Investitionskostenzuschüsse gemäß Abs. 1 Z 3 können in der Höhe von maximal 30.000 Euro pro Gruppe verwendet werden.

(6) Einmalige Zuschüsse gemäß Abs. 1 Z 4 können in der Höhe von maximal 20.000 Euro verwendet werden.

(7) Investitionskostenzuschüsse gemäß Abs. 1 Z 5 können in der Höhe von maximal 750 Euro für jede zusätzliche Tagesmutter und jeden zusätzlichen Tagesvater verwendet werden.

(8) Zuschüsse gemäß Abs. 1 Z 6 können in folgender Höhe verwendet werden:

1. 750 Euro pro Person und Lehrgang,
2. 1.000 Euro pro Person und Lehrgang, der vom Bundesministerium für Familien und Jugend mit dem Gütesiegel "Ausbildungslehrgang für Tagesmütter und -väter" ausgezeichnet wurde.

(9) Zuschüsse gemäß Abs. 1 Z 7 können in folgender Höhe verwendet werden:

1. Lohnkostenzuschüsse von maximal 10.000 Euro pro Tagesmutter oder -vater und Jahr,
2. Zuschüsse zum Administrativaufwand von maximal 5.000 Euro pro Tagesmutter oder -vater und Jahr.

(10) Zuschüsse gemäß Abs. 1 Z 8 können bis zu 50.000 Euro pro Bundesland und Kalenderjahr verwendet werden.

(11) Das jeweilige Land kann für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Drei- bis Sechsjährige bis zu 35 % des Zweckzuschusses des Bundes und für die Zwecke gemäß Abs. 1 Z 5 bis Z 7 bis zu 40 % des Zweckzuschusses des Bundes verwenden.

Artikel 6

Abrechnung des Zweckzuschusses des Bundes

(1) Das Land hat dem Bundesministerium für Familien und Jugend sowie dem Bundesministerium für Bildung und Frauen bis 30. Juni eines Kalenderjahres, letztmalig zum 30. Juni 2018, jährlich eine Bestätigung über die Verwendung der vom Bund im vorangegangenen Kalenderjahr gewährten Zuschüsse zu übermitteln. Aus der Bestätigung müssen die Anzahl der zusätzlich geschaffenen Plätze in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen aufgeschlüsselt nach Öffnungszeiten und Altersgruppen, die Maßnahmen zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels, zur Verlängerung der Öffnungszeiten, zur räumlichen Qualitätsverbesserung, zur Erreichung der Barrierefreiheit, zur Weiterentwicklung des Tagesmütter-/väterangebots und zur Bewusstseinsbildung sowie die dafür jeweils gewährten Zuschüsse und deren Zweck ersichtlich sein. Das Land hat weiters die jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr für Zwecke gemäß Art. 5 aufgewendeten Landesmittel darzustellen.

(2) Zweckzuschüsse des Bundes, die in einem Kalenderjahr nicht abgerechnet werden können, können im darauffolgenden Kalenderjahr verwendet werden und sind gemeinsam mit den Mitteln dieses Kalenderjahres abzurechnen. Die Hälfte der Zweckzuschüsse des Bundes, die im Jahr 2014 gewährt werden, [kann] darüber hinaus auch im Jahr 2016 verwendet werden und [ist] gemeinsam mit den Mitteln dieses Kalenderjahres abzurechnen.

(3) Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr gewährten Zweckzuschuss des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kalenderjahr

1. die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse des Bundes unter Zugrundelegung der Beträge gemäß Art. 5 nicht nachgewiesen werden konnte oder
2. das Land nicht die in Art. 3 Abs. 3 vorgesehenen Mittel für Zwecke gemäß Art. 5 gewährt hat.

(4) Auf Seiten des Bundes sind zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familien und Jugend und dem Bundesministerium für Bildung und Frauen berufen.

(5) Das Bundesministerium für Familien und Jugend übermittelt den Ländern bis längstens 30. September 2014 ein Formular für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Zweckzuschüsse des Bundes, das von den Vertragsparteien gemeinsam ausgearbeitet wurde, sowie eine Auflistung der vorzulegenden Nachweise.

Artikel 7

Anpassung von Gesetzen

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung allenfalls notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind rückwirkend mit 1. Jänner 2014 in Kraft zu setzen. Die Länder werden im Hinblick auf Maßnahmen des Ausbaus der elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die in den landesgesetzlichen Regelungen vorgesehene Höchstanzahl an Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht erhöhen und die Mindestanzahl an Betreuungspersonen für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht reduzieren.

Artikel 8

Zahlungen des Bundes

(1) Die Auszahlung des Zweckzuschusses des Bundes gemäß Art. 3 Abs. 1 erfolgt im Dezember 2014 auf das vom Land bekannt gegebene Konto. Die Auszahlung des Zweckzuschusses des Bundes gemäß Art. 3 Abs. 2 erfolgt in zwei gleich großen Raten, jeweils im Juni und im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres auf das vom Land bekannt gegebene Konto.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Art. 6 Abs. 3) aufgerechnet werden."

4. Art.10 lautet:

"Artikel 10

Qualitätssicherung

Die Vertragsparteien kommen überein, zur Sicherung der Betreuungsqualität in Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten bundesweite Empfehlungen über Mindeststandards in der Kinderbetreuung zu erarbeiten. Hiefür soll ein bundesweiter Qualitätsrahmen für die elementarpädagogischen Einrichtungen bis 2016 entwickelt werden."

Abschnitt II

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten bis zum Ablauf des 30. November 2014 erfüllt, tritt diese Vereinbarung rückwirkend mit 1. Jänner 2014, Art. 4 Z 3 und Z 4 rückwirkend mit 1. September 2013 zwischen dem Bund und jenem Land bzw. jenen Ländern in Kraft, die bis Ablauf des 30. November 2014 die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllen und dies dem Bundeskanzleramt mitteilen.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 30. November 2014 die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, so tritt diese Vereinbarung mit dem nächstfolgenden 1. Jänner jenes Kalenderjahres in Kraft, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, Art. 4 Z 3 und Z 4 [tritt] mit 1. September des vorangegangenen Kalenderjahres in Kraft.

(3) Nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Bund und zumindest einem Land gemäß Abs. 1 oder 2 wird diese gegenüber den anderen Ländern jeweils mit 1. Jänner jenes Kalenderjahres wirksam, in dem bis Ablauf des 31. März die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind. Art. 4 Z 3 und Z 4 [tritt] mit 1. September des vorangegangenen Kalenderjahres in Kraft.

(4) In den Fällen gemäß Abs. 2 und 3 [gilt] abweichend von Art. 7 der 1. Jänner des Kalenderjahres des jeweiligen Inkrafttretens.

(5) Nach dem 31. Dezember 2016 können die Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 für die Vereinbarung nicht mehr erstmalig erfüllt werden.

(6) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 mitteilen.

(7) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

[Interpunktion und Rechtschreibung gegenüber dem Original korrigiert]

^[1] Die Vereinbarung ist im Landesgesetzblatt unter Nr 25/2012 kundgemacht.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Im Europäischen Rat, der im Jahr 2002 in Barcelona zusammengetreten ist, bestand Übereinstimmung, dass die Mitgliedsstaaten "Hemmnisse beseitigen (sollen), die Frauen von einer Beteiligung am Erwerbsleben abhalten," und "bestrebt sein (sollen), nach Maßgabe der Nachfrage nach Kinderbetreuungseinrichtungen und im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorgaben für das Versorgungsangebot" bis zum Jahr 2010 Kinderbetreuungsangebote für mindestens 90 Prozent der drei- bis sechsjährigen Kinder und für mindestens 33 Prozent der Kinder unter drei Jahren zur Verfügung zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben der Bund und die Länder die mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes abgeschlossen (siehe die Kundmachung unter LGBl Nr 37/2009 bzw BGBl II Nr 478/2008). Durch gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder konnten in den Jahren 2008, 2009 und 2010 insgesamt 24.573 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden. Davon entfielen 12.080 Plätze auf die Gruppe der Kinder unter drei Jahren und 12.493 Plätze auf die Gruppe der Drei- bis Sechsjährigen. Die durch diese Maßnahmen erreichte Betreuungsquote lag bei der Gruppe der Drei- bis Sechsjährigen bei 93,4 %, so dass für diese Gruppe das Barcelona-Ziel erreicht wurde. Im Gegensatz dazu konnte das Barcelona-Ziel für die Gruppe der Kinder unter drei Jahren nicht erreicht werden; die Betreuungsquote bei dieser Gruppe lag bereits unter Berücksichtigung der Betreuung durch Tagesmütter und Tagesväter bei 19 %.

1.2. Ziel der im Jahr 2011 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots (siehe die Kundmachungen unter LGBl Nr 25/2012 und BGBl I Nr 120/2011) ist, durch gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder in den Jahren 2011 bis 2014 das Barcelona-Ziel auch für die Gruppe der Kinder unter drei Jahren zu erreichen und regionale Lücken in der ganztägigen Betreuung der Drei- bis Sechsjährigen durch den Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten weiter voranzutreiben und Betreuungsangebote durch Tagesmütter und Tagesväter in quantitativer und qualitativer Hinsicht besonders zu fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele verpflichteten sich die Länder, zusätzliche Kinderbetreuungsplätze in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren zu schaffen. Zur teilweisen Abdeckung der daraus entstehenden finanziellen Mehrbelastungen hat sich der Bund verpflichtet, den Ländern und den Gemeinden im Jahr 2011 einen Zweckzuschuss von 10 Millionen Euro und in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jeweils einen Zweckzuschuss in der Höhe von 15 Millionen Euro zu leisten.

Bis einschließlich 2012 konnten dadurch weitere 6.524 Betreuungsplätze geschaffen werden. Die Betreuungsquote lag Ende 2012 bei der Gruppe der Kinder unter drei Jahren bei 22,9 % und bei der Gruppe der Drei- bis Sechsjährigen bei 92,8 %.

1.3. Ziel der geplanten Vereinbarung ist, in den Jahren 2014 bis 2017 das Barcelona-Ziel durch gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder auch für die Gruppe der Kinder unter drei Jahren zu erreichen und regionale Lücken in der ganztägigen Betreuung der Drei- bis Sechsjährigen durch den Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten weiter vo-

ranzutreiben. Darüber hinaus sollen Betreuungsangebote durch Tagesmütter und Tagesväter in quantitativer und qualitativer Hinsicht besonders gefördert und Impulse zur Verbesserung der Betreuungsqualität, zur Ausweitung der Öffnungszeiten sowie zur Einrichtung von gemeinde- und generationenübergreifenden Betreuungslösungen gesetzt werden.

Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Länder, zusätzliche Kinderbetreuungsplätze in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren zu schaffen. Zur teilweisen Abdeckung der daraus entstehenden finanziellen Mehrbelastungen wird der Bund den Ländern und den Gemeinden im Jahr 2015 einen Zweckzuschuss von 100 Millionen Euro und in den Jahren 2016 und 2017 jeweils einen Zweckzuschuss in der Höhe von 52,5 Millionen Euro leisten. Für das Jahr 2014 werden die Zweckzuschüsse des Bundes von 15 Millionen Euro (vgl dazu Art 4 Abs 1 der im Jahr 2011 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots) auf 100 Millionen Euro angehoben.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 50 L-VG.

Die Vereinbarung ist am 1. Juli 2014 von Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Landesregierung und der Genehmigung durch den Salzburger Landtag unterzeichnet worden. Für den Fall des Inkrafttretens der Vereinbarung hat das Land Salzburg bis einschließlich dem Jahr 2017 Mittel für den weiteren Ausbau des Kinderbetreuungsangebots im Sinn des Art 2 der Vereinbarung bereit zu stellen und dafür in den jeweiligen Landesvoranschlägen Vorsorge zu treffen. Darüber hinaus verpflichtet Art 7 der Vereinbarung das Land Salzburg, die im § 17 Abs 1 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 festgelegten Gruppenhöchstzahlen nicht zu erhöhen und die im § 19 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 festgelegte Mindestanzahl an Betreuungspersonen für Gruppen nicht zu reduzieren. Die Vereinbarung bindet daher auch den Landesgesetzgeber, ihr Abschluss bedarf der Genehmigung des Salzburger Landtages.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Der gemäß Art 3 Abs 1 auf das Land Salzburg entfallende Zweckzuschuss des Bundes beträgt bei dessen Vollausschöpfung in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 6,445 Millionen Euro und in den Jahren 2016 und 2017 jeweils 3,3621 Millionen Euro. Die Länder haben gemäß Art 3 Abs 3 für den weiteren Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots Mittel in der Höhe von 50 % (2014), 45 % (2015), 40 % (2016) und 35 % (2017) des jeweils verwendeten Zweckzuschusses des Bundes zur Verfügung zu stellen. Bei Vollausschöpfung des vom Bund zur Verfügung gestellten Zweckzuschusses ergeben sich daher für das Land Salzburg – vorbehaltlich allfälliger von den Gemeinden und von privaten Erhaltern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eingesetzten Mittel für Maßnahmen gemäß Art 5, die in die Finanzierungsbeiträge der Länder einzurechnen sind (Art 3 Abs 4) – Mehraufwendungen in der Höhe von rd 3,2 Mio € im Jahr 2014, rd 2,88 Mio € im Jahr 2015, rd 1,34 Mio € im Jahr 2016 und rd 1,2 Mio € im Jahr 2017.

Der mit der Besorgung der übernommenen Aufgaben im Amt der Landesregierung erwachsende Aufwand lässt sich nicht abschätzen und betraglich nicht ausdrücken.

3.2. Der den Gemeinden erwachsende Aufwand lässt sich ebenso nicht abschätzen.

4. EU-Konformität:

Es besteht kein diesbezügliches Gemeinschaftsrecht.

5. Zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung:

Zu Artikel 3 und 8:

1. Zur Abdeckung des Mehraufwandes für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2014 und 2015 Mittel in der Höhe von jeweils 100 Millionen Euro und in den Jahren 2016 und 2017 Mittel in der Höhe von jeweils 52,5 Millionen Euro zur Verfügung. Der im Abs 1 für das Jahr 2014 festgelegte Aufteilungsschlüssel des betreffenden Betrages auf die Länder ergibt sich aus dem Verhältnis des Anteils der Kinder unter drei Jahren je Bundesland zur Gesamtbevölkerung zum Stichtag 15. Oktober 2010, der im Abs 2 für die Jahre 2015 bis 2017 festgelegte Aufteilungsschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis des Anteils der Kinder unter drei Jahren je Bundesland zur Gesamtbevölkerung zum Stichtag 1. Jänner 2013.
2. Die für das Jahr 2014 vorgesehenen Bundesmittel werden im Dezember 2014 durch das Bundesministerium für Finanzen an die Länder ausbezahlt. In den Jahren 2015, 2016 und 2017 wird die Auszahlung in zwei gleich großen Raten jeweils im Juni und im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführt.
3. Die Aufteilung der Mittel zwischen einem Land und seinen Gemeinden liegt in der Autonomie dieser Gebietskörperschaften.
4. Zu Abs 3 und 4: Von Gemeinden für Zwecke gemäß Art 5 eingesetzte Finanzmittel können in voller Höhe auf die Mittel der Länder bei der Kofinanzierung angerechnet werden. Mittel von privaten Rechtsträgern, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreiben, werden nur zu 50 % berücksichtigt. Als private Rechtsträger kommen gemeinnützige Vereine und Gesellschaften, Betriebe und kirchliche Organisationen in Betracht.
5. Tritt die Vereinbarung für eines oder mehrere Länder nicht in Kraft, werden die Mittel des Bundes auf der Grundlage eines neu berechneten Verteilungsschlüssel an diejenigen Länder vergeben, für welche die Vereinbarung bereits in Kraft getreten ist. Das spätere Inkrafttreten der Vereinbarung bewirkt keinen rückwirkenden Anspruch des betreffenden Landes auf diejenigen Zweckzuschussanteile, die auf dieses in der Vergangenheit entfallen wären.

Zu Artikel 4:

Diese Bestimmung enthält die für die Anwendung der Vereinbarung zentralen Begriffsbestimmungen.

Zu Z 1:

Als elementare Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gelten alle Betreuungseinrichtungen, die den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Als Erhalter von elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kommen vor allem Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen, Vereine und sonstige gemeinnützige Organisationen, Betriebe und natürliche Personen in Betracht.

Zu Z 7:

Bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels sind sowohl die Fach- als auch die Hilfskräfte entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß zu berücksichtigen (Berechnungsbeispiel für den Betreuungsschlüssel bei einer Kleinkindgruppe mit 10 Kindern mit einer voll- und einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft und einer vollzeitbeschäftigten Hilfskraft: $1,5 \text{ [Fachkräfte]} + 1 \text{ [Hilfskraft]} : 10 = \text{Betreuungsschlüssel von } 1 : 4$). Der entsprechende Betreuungsschlüssel soll während der gesamten Öffnungszeit aber unter Berücksichtigung der wechselnden Kinderzahl gewährleistet sein, weshalb an Tagesrandzeiten oder in Ferienzeiten eine geringere Anzahl an Fach- und Hilfskräften erforderlich ist.

Zu Z 8:

Eine generationenübergreifende Kinderbildung und -betreuung erfolgt durch qualifiziertes Betreuungspersonal unter kreativer und individueller Einbindung von Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den täglichen Ablauf des Kindergartenalltags etwa durch Geschichten erzählen, Rollenspiele oder Basteln. Diese Einbeziehung muss pro Woche mindestens 10 Stunden umfassen.

Zu Z 10:

Ein gemeindeübergreifendes Betreuungsangebot liegt vor, wenn dieses von mindestens zwei Gemeinden gemeinsam eingerichtet und mit entsprechend qualifiziertem Personal ausgestattet ist. Wird die Einrichtung von einem privaten Erhalter betrieben, gilt diese dann als gemeindeübergreifend, wenn sich mindestens zwei Gemeinden verpflichtet haben, den Abgang der Einrichtung zu tragen.

Zu Artikel 5:**Allgemeines:**

Die vom Bund bereitgestellten Mittel dienen zur Abdeckung der entstehenden Mehrkosten durch die Umsetzung von in der Z 1 bis 8 angeführten Maßnahmen. Die Mittel des Bundes können als Zuschüsse zu bestimmten Investitionskosten (Abs 1 Z 1, 3 und 5), zu den Personalkosten (Abs 1 Z 2), zum Koordinationsaufwand (Abs 1 Z 4), zu den Kosten für die Ausbildung von Hilfspersonal (Abs 1 Z 6), zu den Lohnkosten von zusätzlich angestellten Tagesmüttern und -vätern (Abs 1 Z 7) und als Zuschüsse zu den Aufwendungen für bewusstseinsbildende Maßnahmen (Abs 1 Z 8) bis zu den in den Abs 2 bis 10 jeweils festgelegten Höchstbeträgen verwendet werden.

Die Entscheidung über die konkrete Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel wird von den Ländern nach Maßgabe ihres jeweiligen (über)regionalen Bedarfs und den Zielsetzungen dieser Vereinbarung (Ausbau des Betreuungsangebots besonders für Unter-Drei-Jährige, Verlängerung der Öffnungszeiten, Weiterentwicklung der Betreu-

ungsqualität) getroffen. Abs 11 schränkt diese Entscheidungsfreiheit im Sinn einer Schwerpunktsetzung jedoch insofern ein, als nur bis zu 35 % der jährlich auf das jeweilige Land insgesamt entfallenden Zuschussmittel des Bundes für die Schaffung von zusätzlichen halbtägigen, ganztägigen und VIF-konformen Kinderbetreuungsplätzen in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für Drei- bis Sechsjährige verwendet werden können. Maßgeblich dafür ist die Summe der in einem Jahr geleisteten Zuschüsse zu den Investitionskosten und Personalkosten. Für den Ausbau des Tageselternangebots können bis zu 40 % der jährlich auf das jeweilige Land entfallenden Zuschussmittel des Bundes verwendet werden. Maßgeblich dafür ist die Summe der in einem Jahr geleisteten Zuschüsse zu den Investitionskosten, Lohn- und Administrationskosten und den Ausbildungskosten. Entsprechend dem im Art 2 als "Schwerpunkt" der Vereinbarung bezeichneten Ausbau der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für Unter-Drei-Jährige können jedoch 100 % der auf das jeweilige Land entfallenden Zuschussmittel des Bundes für den Ausbau der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für Unter-Drei-Jährige verwendet werden.

Zu Abs 1 Z 1 und Abs 2 (Investitionskostenzuschüsse):

Als Investitionen gelten nicht nur die Baukosten, sondern auch die Kosten zur Grundausstattung von Gruppen- und Bewegungsräumen, von Spielplatzangeboten im Freien sowie die Kosten von sonstigen, für den Betrieb der Bildungs- und Betreuungsstätte notwendigen Anschaffungen. Die Investitionskosten für Nebenräume wie einer Küche, einer Garderobe oder einem Bewegungsraum sind den Investitionskosten für die jeweiligen Gruppen entsprechend hinzuzurechnen. Nicht als "Investitionen" gelten dagegen "Ersatzinvestitionen", wie etwa die Neuerrichtung eines Kindergartens anstelle eines sanierungsbedürftigen bestehenden Kindergartens oder eines Provisoriums ohne Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen.

Räumliche Qualitätsverbesserungen im Sinn des Abs 2 Z 1 müssen einen positiven Einfluss auf die pädagogische Arbeit in der gesamten Bildungs- und Betreuungseinrichtung und das Kindeswohl haben. Beispiele dafür sind etwa die Schaffung eines zusätzlichen Bewegungsraums, die kindgerechte Gestaltung des Außengeländes oder die Ausstattung der Gruppenräume mit Akustikdecken. Eine bloß vereinzelte Anschaffung von Spielmaterial oder Turngeräten erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Zu Abs 1 Z 2 und Abs 3 und 4 (Personalkostenzuschüsse zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze, zur Verlängerung der Öffnungszeiten oder zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels):

1. Zusätzlich zu den Investitionskostenzuschüssen für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze gemäß Abs 2 können aus den Bundesmitteln auch Zuschüsse zu den damit verbundenen gesteigerten Personalkosten geleistet werden, unabhängig davon, ob die Plätze belegt sind oder nicht. Die Zuschüsse gemäß Abs 3 Z 1 bis 4 können nicht miteinander kumuliert werden.

2. Für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels gemäß Art 4 Z 7 und für eine Anhebung der Betreuungszeit in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen um mindestens 5 Wochenstunden (Art 4 Z 9) können aus den Bundesmitteln Zuschüsse zu den Personalkosten für jede neu angestellte vollzeitbeschäftigte Fachkraft in der Höhe von bis zu 45.000 Euro und für jede neu angestellte vollzeitbeschäftigte Hilfskraft in der Höhe von bis zu 30.000 Euro verwendet werden. Für Teilzeitbeschäftigte wird der dem Beschäftigungsausmaß entsprechende aliquote Betrag geleistet.

3. Die Sicherstellung einer ausreichenden fachlichen Qualifikation und persönlichen Eignung der Fach- und Hilfskräfte liegt in der Verantwortung der jeweiligen Länder.

Zu Abs 1 Z 3 und Abs 5 (Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit):

Dieser einmalige Zuschuss setzt keine Erweiterung des Betreuungsangebots voraus.

Zu Abs 1 Z 4 und Abs 6 (Zuschuss zum Koordinationsaufwand):

Zur Förderung des Ausbaus eines gemeindeübergreifenden Betreuungsangebots, zu dem sich mindestens zwei Gemeinden zusammenschließen, kann aus den Bundesmitteln ein einmaliger Zuschuss zu dem dadurch entstehenden Koordinationsaufwand in der Höhe von bis zu 20.000 Euro geleistet werden.

Zu Abs 1 Z 5 und Abs 7 (Investitionskostenzuschüsse zur Neuschaffung von Bildungs- und -betreuungsangeboten bei Tagesmüttern und -vätern):

Als "Investitionskosten" gelten die Aufwendungen für alle Anschaffungen, die dem Transport, der Sicherheit und der Betreuung der Kinder dienen, wie etwa Hochstühle, Sicherheitsvorkehrungen, Kindersitze etc, nicht jedoch der Aufwand für bauliche Maßnahmen am Wohnsitz der Tagesmutter bzw des Tagesvaters. Für diese Anschaffungen beträgt der Zuschuss höchstens 750 Euro pro neu geschaffenem Betreuungsangebot bei Tagesmüttern und -vätern.

Zu Abs 1 Z 6 und Abs 8 (Zuschüsse zur Ausbildung von Hilfspersonal in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie zur Ausbildung von Tagesmüttern und -vätern):

Der Zuschuss für Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter und -väter sowie für Hilfskräfte beträgt 750 Euro pro Person und Lehrgang, der nach den landesinternen Bestimmungen durchgeführt wird.

Ein Zuschuss von 1.000 Euro pro Person und Lehrgang kann ausschließlich für jene Ausbildungslehrgänge gewährt werden, die nach dem Curriculum des Bundes für Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter und -väter durchgeführt und mit dem entsprechenden Gütesiegel zertifiziert worden sind. Dieses Curriculum umfasst 300 Unterrichtseinheiten in Theorie und Praxis in einem durchgängigen Lehrgang (220 UE Theorie, 80 UE Praxis). Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bietet Trägern von Ausbildungslehrgängen für Tagesmütter und -väter bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen die Verleihung eines Gütesiegels an. Seit dem 3. Juli 2011 können Ausbildungsträger unter Vorlage eines auf dem Curriculum beruhenden pädagogischen Konzepts die Verleihung des Gütesiegels beantragen. Detaillierte Informationen dazu sind im Internet unter der Adresse www.bmwfi.gv.at abrufbar.

Zu Abs 1 Z 7 und Abs 9 (Zuschüsse zu den Lohnkosten und zum Administrativaufwand zur Anstellung zusätzlicher Tagesmütter und -väter):

Als "zusätzliche Anstellung" gilt die Begründung eines gemäß § 4 ASVG vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, auch wenn die Person zuvor freiberuflich als Tagesmutter oder als -vater tätig war. Für den dadurch zusätzlich entstehenden Administrativaufwand erhalten die Trägervereine einen Zuschuss von jährlich bis zu 5.000 Euro pro neu eingestellte Tagesmutter oder neu eingestellten Tagesvater. Als Administrativaufwand gelten vor allem die Kosten für die Personalverwaltung und Lohnverrechnung.

Zu Abs 1 Z 8 und Abs 10 (Zuschüsse zu Aufwendungen für bewusstseinsbildende Maßnahmen):

Für bewusstseinsbildende Aktivitäten zur Bewerbung des Berufes der Kindergartenpädagogin und des Kindergartenpädagogen oder der Tagesmutter und des Tagesvaters stehen bis zu 50.000 Euro jährlich zur Verfügung. Diese Maßnahmen sollen die Bewerbung von Männern und Personen mit Migrationshintergrund besonders unterstützen.

Zu Artikel 6:

1. Zu Abs 1: Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes hat durch eine Bestätigung über die Verwendung der vom Bund gewährten Zuschüsse zu erfolgen. Die Bestätigung ist entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zu unterzeichnen.

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses ist dem Bundesministerium für Familien und Jugend und dem Bundesministerium für Bildung und Frauen jährlich bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristerstreckung durch das Bundesministerium für Finanzen möglich.

2. Zu Abs 2: Kann ein Land die Zweckzuschussmittel nicht oder nicht zur Gänze ausschöpfen, dann werden diese nicht verbrauchten Mittel in das jeweilige Folgejahr übertragen. Auch die Abrechnung dieser Mittel verschiebt sich auf das Folgejahr. Die Zweckzuschussmittel für 2014 können in unbeschränkter Höhe auch für im Jahr 2015 umgesetzte Maßnahmen weiter verwendet werden. 50 % der Zweckzuschussmittel für das Jahr 2014 können auch noch im Jahr 2016 verbraucht werden und sind mit den Mitteln für dieses Jahr abzurechnen.

Die im jeweiligen Jahr von einem Land nicht in Anspruch genommenen Zweckzuschussanteile werden nicht auf die anderen Länder aufgeteilt. Die gewährten Zweckzuschüsse sind bis längstens 30. Juni 2018 vollständig abzurechnen. Der Verwendungszeitraum der Zuschüsse kann nicht über den 31. Dezember 2017 hinaus erstreckt werden.

3. Gemäß Abs 3 hat das Land dem Bund den gewährten Zweckzuschuss zurückzuerstatten, wenn dessen widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann und eine Übertragung der nicht verbrauchten Mittel in das Folgejahr nicht möglich ist (Z 1) oder die Mittel aus der Kofinanzierung durch das Land hinter den sich aus Art 3 Abs 3 ergebenden Beträgen zurückbleiben (Z 2), wobei Mittel der Gemeinden und die Hälfte der von den privaten Erhaltern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eingesetzten Mittel dem jeweiligen Land zuzurechnen sind. Im Fall der Z 2 ist die Höhe des Differenzbetrages zwischen den eingesetzten Kofinanzierungsmitteln und dem sich aus Art 3 Abs 3 ergebenden Betrag zurückzuzahlen.

Zu Artikel 10:

Vor dem Hintergrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Kinderbetreuung verpflichten sich der Bund und die Länder, zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der Erziehungs- und Bildungsarbeit in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Empfehlungen für einheitliche Betreuungsstandards (etwa hinsichtlich altersgerechte Gruppengrößen, Ausstattung von Betreuungseinrichtungen, fachliche Qualifikationserfordernisse der Betreuungspersonen, ausgewogene Betreuungsschlüssel) zu erarbeiten.

Zum Abschnitt II:

Die Vereinbarung tritt für jedes Land mit dem erfolgten Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel für das Jahr 2017 außer Kraft.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird gemäß Art 50 L-VG die Genehmigung erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.